



Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Juli 2002)

I. Geltung der RSF Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die RSF als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen, die von den RSF-Einkaufsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RSF Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Die RSF-Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die RSF nach den gesetzlichen Vorschriften über die RSF-Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von RSF sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von RSF als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt RSF auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. RSF übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von RSF zulässig.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies RSF unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten bzw. Minderkosten unverzüglich mitzuteilen. RSF wird dann bekannt geben, ob sie der vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will. Im Falle der Zustimmung durch RSF verringert oder erhöht sich die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend dem von ihm gemäß Satz 1 unterbreiteten Änderungsvorschlag.
2. RSF behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. RSF wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

V. Liefertermine und Lieferverzug

1. Der in der Bestellung von RSF angegebene Liefertermin ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, RSF unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen RSF die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

4. Unabhängig hiervon ist RSF berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass RSF tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich, mindestens jedoch um 10% niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch RSF wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht erst im Zeitpunkt des Wareneingangs bei RSF auf diese über.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung an RSF zu senden.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer und die Bestellposition zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist RSF berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
4. Die Bezahlung unbeanstandet angenommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.

VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von RSF einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von RSF gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen RSF uneingeschränkt zu.
4. RSF wird dem Lieferanten Mängel der Lieferung, Transportoder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung.

5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von RSF gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, wurde die Nacherfüllung vom Lieferanten zu Unrecht verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder für RSF unzumutbar, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann RSF die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.
6. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung von RSF-Produkten erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die vom Lieferanten bezogene Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgeliefert wird bzw. in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete RSF Produkt gegenüber dem Abnehmer von RSF anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablieferung der Ware bei RSF.
7. Die Gewährleistungsansprüche von RSF als Besteller verjähren in Hinblick auf einen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügten Mangel der Lieferung 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor deren Ende.
8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluss der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile bei RSF von Neuem zu laufen.

IX. Haftung/Verjährungsfristen

1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.
2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

1. Wird RSF wegen Verletzung behördlicher Sicherheits-Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von RSF Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist RSF berechtigt, vom Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der Lieferant hat RSF im Falle des Vertretenmüssens des Weiteren gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.
2. Der Lieferant hat zur Absicherung der in Absatz 1 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und RSF auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und RSF diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit RSF es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit RSF abschließen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt RSF und RSF-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die RSF in diesem Zusammenhang entstehen.
3. RSF ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Muster, Modelle, Werkzeuge

1. RSF behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten wer den für RSF vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, RSF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RSF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. RSF behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von RSF bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von RSF bestellten Waren einzusetzen.
3. Aufträge für Werkzeuge unterliegen den RSF-Zusatzbedingungen für Werkzeugaufträge.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zuhalten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von RSF offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten weitergeben.

XIV. Abtretung

- Eine Abtretung der gegen RSF bestehenden Forderungen des Lieferanten ist gegenüber RSF nur wirksam, wenn sie RSF zuvor schriftlich angezeigt wurde und RSF schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RSF an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.
2. Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, ist RSF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist Traunstein. RSF behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

- Ende der Allgemeinen Einkaufsbedingungen -